



## Beiträge zur Reform des Strafprozesses.

Herausgegeben von

Dr. Franz Adickes, Dr. P. F. Aschrott,  
Dr. Karl v. Lilienthal, Dr. Franz v. Liszt.

Zwei Bände.

Bd. I. 9 M 70 Pf., geb. 11 M. 20 Pf. Bd. II. 14 M. 60 Pf., geb. 16 M. 10 Pf.

Einzelpreise:

- Bd. I. H. 1. **Entwurf zu einem Reichsgesetz, betr. die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden, nebst Begründung.** Von Amtsgerichtsrat Dr. Paul Köhne in Berlin. 75 Pf.
- H. 2. **Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland.** Von Staatsanwalt Dr. Erich Wulffen in Dresden, mit Einzelberichten von Staatsanwalt Dr. Feisenberger in Magdeburg, I. Staatsanwalt Junghanns in Mannheim, Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius in Darmstadt, Oberlandesgerichtsrat Rosenberg in Colmar, Staatsanwalt Dr. Schläger in Hamburg, Staatsanwalt Wachinger in München, Amtsrichter Dr. Weidlich in Stuttgart. 3 M. 50 Pf.
- H. 3. **Reform der Untersuchungshaft und Entwurf eines Gesetzes über Festnahme und Verhaftung.** Von Staatsanwalt Dr. Albert Feisenberger in Magdeburg.  
**Französische Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Untersuchungshaft.** Von Oberlandesgerichtsrat Werner Rosenberg zu Colmar i. Els. 1 M. 25 Pf.
- H. 4. **Reform des Schwurgerichts.** Bericht der Unterkommission, erstattet von Professor Dr. Georg Kleinfeller in Kiel. 90 Pf.
- H. 5. **Der Entwurf einer Strafprozessordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze.** Kritisch besprochen von Dr. P. F. Aschrott, Landgerichtsdirektor a. D. 1 M. 80 Pf.
- H. 6. **Das schwurgerichtliche Verfahren und der Entwurf einer Strafprozessordnung.** Von Dr. Georg Kleinfeller, Professor der Rechte in Kiel. 1 M. 50 Pf.
- Bd. II. H. 1. **Die Polizei in Stadt und Land in Grossbritannien.** Von Regierungsrat Dr. C. Budding in Bromberg. 4 M. 50 Pf.
- H. 2. **Summarisches Strafverfahren in England und Strafverfahren in Schottland.** Von Amtsgerichtsrat Dr. Paul Liepmann in Charlottenburg und Landrichter Dr. jur. Wolf Mannhardt in Hamburg. 4 M. 50 Pf.
- H. 3. **Die Polizei als Grundlage und Organ der Strafrechtspflege in England, Schottland und Irland.** Von Dr. Karl Weidlich, Amtsrichter in Stuttgart. 2 M. 50 Pf.
- H. 4. **Das Rechtsmittelwesen in England und Schottland.** Von Dr. Henry Bromberg, Assessor in Hamburg. 1 M. 50 Pf.
- H. 5. **Das Kostenwesen in England, Schottland und Irland.** Von Dr. Karl Weidlich. 1 M. 60 Pf.

# Geltungsgebiet des Strafgesetzes.

Von

Geheimen Justizrat **Dr. L. v. Bar**,  
ord. Professor an der Universität Göttingen.

---

Sonderabdruck aus Reform des Strafgesetzbuchs.

---



Berlin 1910.  
**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.

## Gesetzesrecht. Analoge Anwendung des Strafgesetzes<sup>1)</sup>.

§ 2 des *DVE.* enthält zunächst in Übereinstimmung mit StGB. § 2 S. 1 sowie mit § 1 *OVE.* und *SchVE.* Art. 1 den Satz, daß nur auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, also nicht auf Grund eines Gewohnheitsrechtes oder einer Analogie eine Handlung als strafbar charakterisiert werden darf. Daß bei gegenwärtigen Kulturverhältnissen ein Gewohnheitsrecht nicht Grund der Strafbarkeit einer Handlung sein kann, wird einer Erörterung nicht bedürfen. Dagegen ist vereinzelt die Verwendung der Analogie wie im römischen und im früheren gemeinen Recht befürwortet worden, da sonst Handlungen oft straflos gelassen werden müssen, an deren Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit nicht zu zweifeln sei. Aber bei solcher Verwendung der Analogie kann aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht mit genügender Sicherheit erkannt werden, ob eine Handlung bei Strafe verboten ist. Es geht mithin die wichtige negative Funktion des Strafgesetzes verloren, dem einzelnen Menschen zu sagen, wieweit die Freiheit seines Handelns sich erstreckt. Dieser Nachteil wiegt schwerer als der Nachteil, einige strafwürdige Handlungen eine Zeitlang<sup>2)</sup> unbestraft zu lassen<sup>3)</sup>, und gerade in einer Zeit der Klassenkämpfe könnte bei Zulassung einer Bestrafung auf Grund einer immerhin leicht zu bestreitenden Analogie die

<sup>1)</sup> Eine mehr eingehende allgemeine Darstellung der gesamten — hier mit Rücksicht auf die drei Vorentwürfe für das Deutsche Reich, für Österreich und für die Schweiz behandelten — Lehre vom Strafgesetze findet sich in meinem Buche „Gesetz und Schuld im Strafrecht“ Bd. I, 1906 (zitiert „Gesetz und Schuld“). — Das gegenwärtig geltende deutsche Strafgesetzbuch ist im Folgenden mit StGB. zitiert.

<sup>2)</sup> Bei umfangreicherer Tätigkeit der Gesetzgebung werden Handlungen, deren Bestrafung als dringendes Bedürfnis erscheint, nicht lange straflos bleiben.

<sup>3)</sup> Im Zivilrecht ist ein umfassender Gebrauch der Analogie nicht zu entbehren: in jedem Falle muß über Mein und Dein entschieden werden können. Dagegen kann die Rechtsordnung aus vielfachen Gründen auf die Bestrafung mancher Handlungen verzichten, die der strengen Konsequenz nach bestraft werden müßten.